

Vertrag
über die Durchführung eines ergänzenden
Hautkrebsvorsorge-Verfahrens
gem. § 73c SGB V

zwischen

Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
Robert-Schimrigk-Str. 4 – 6
44141 Dortmund
(KVWL)

und der

HEK – Hanseatischen Krankenkasse
Wandsbeker Zollstraße 86 – 90
22041 Hamburg
(HEK)

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die HEK und die KVWL vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebsereignisse beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten im Alter von 18 bis 34 Jahren durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen
- den Informationsstand einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hinzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebsereignisse zu beraten. Bei festgestellten Hautkrebsereignissen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

Die Auflichtmikroskopie unterstützt den Arzt im Rahmen der Hautkrebsvorsorge-Untersuchung bei der Unterscheidung zwischen einer harmlosen und gefährlichen Hautveränderung.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung für alle gemäß § 3 qualifizierten Vertragsärzte im Gebiet der KVWL.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Anspruchsberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der HEK versicherten Personen – unabhängig von ihrem Wohnort - ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
- (2) Die HEK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Die Teilnahme des Versicherten an diesem Vertrag erfolgt freiwillig durch eine Teilnahmeerklärung (Anlage 1).

...

§ 3 Zur Durchführung berechtigter Vertragsärzte

- (1) Zur Durchführung der Untersuchung gemäß § 4 dieses Vertrages muss der Arzt im Bereich der KVWL als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten zugelassen oder als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten in einem hier zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätig sein.
- (2) Die KVWL informiert alle betreffenden Vertragsärzte über diesen Vertrag. Die Teilnahme des Vertragsarztes ist freiwillig. Der Vertragsarzt erklärt seine Teilnahme konkludent durch Abrechnung der in § 5 genannten Symbolnummer (SNR).

§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages); diese umfasst
 - a) Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
 - b) die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - c) die Anamnese,
 - d) standardisierte Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines,
 - e) eine ggf. medizinisch erforderliche Auflichtmikroskopie
 - f) die vollständige Dokumentation
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen; dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten – mit Einverständnis der Patientin/des Patienten – dem/den weiterbehandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.

...

§ 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 4 aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig erbracht werden.
- (2) Die Teilnahmeerklärungen der Versicherten übermittelt der Vertragsarzt direkt per Fax an die KVWL. Die KVWL leitet diese unverzüglich an die HEK weiter.
- (3) Die erbrachten Leistungen gem. § 4 sind von den Vertragsärzten über die KVWL abzurechnen. Dabei ist die SNR 91051H mit der Wertigkeit von 25,00 € zu verwenden. Wird die Hautkrebsvorsorge-Untersuchung mittels Auflichtmikroskopie erbracht, so ist diese mit der SNR 91052H mit einem Zuschlag in Höhe von 7,00 EUR abrechenbar. Die SNR 91051H und SNR 91052H sind alle zwei Jahre berechnungsfähig. Die KVWL ist berechtigt, die Verwaltungskosten nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Abzug zu bringen.
- (4) Eine Abrechnung der GOP 01745 bzw. 01746 EBM neben der SNR 91051H und SNR 91052H ist im gleichen Behandlungsfall ausgeschlossen. Auch ist eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ausgeschlossen.
- (5) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach §§ 87 ff. SGB V.
- (6) Die KVWL stellt der HEK die Erstattung der nach Abs. 3 abgerechneten Vergütungen zusätzlich zur Gesamtvergütung in Rechnung. Das Honorarvolumen für die Vergütung der Leistungen dieses Vertrages wird detailliert nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern im Formblatt in der Kontenart 409, Kapitel 91, Abschnitt 14 – Hautkrebssceening als Summe sowie in Ebene 6 je SNR ausgewiesen.
- (7) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVWL, der Zahlungstermine, der rechnerisch/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) und der KVWL.

§ 6 Datenschutz

Die Einhaltung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes ist von den Vertragspartnern dieser Vereinbarung und den teilnehmenden Vertragsärzten zu gewährleisten.

...

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2013 in Kraft und löst damit die Verträge gemäß § 73 a SGB V sowie gemäß §§ 82 und 83 SGB V über die Durchführung einer Auflichtmikroskopie sowie einer ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Untersuchung vom 20.03.2012 sowie vom 21.06.2012 ab.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.
- (3) Im Falle einer Änderung der für diesen Vertrag maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden sich die Vertragspartner kurzfristig über eine mögliche Fortführung bzw. Änderung dieses Vertrages verständigen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Teilnahmeerklärung Versicherter

Dortmund, Hamburg, den 21.06.2013

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

HEK - Hanseatische Krankenkasse

.....
Dr. Nordmann
2. Vorsitzender

.....
Jens Luther
Vorstand